



**Die gegenüber dem bisherigen Vertrag (weitgehend) unveränderten Formulierungen sind in schwarzer Farbe, die Vorschläge der Jägerschaft in grüner Farbe und die Erläuterungen der Verwaltung zu diesen Vorschlägen in blauer Farbe dargestellt.**

## **J a g d p a c h t v e r t r a g**

über den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Sinsheim - Jagdbogen xxxxx -

zwischen

der **Jagdgenossenschaft Sinsheim**,  
vertreten durch den Gemeinderat,  
dieser vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Jörg Albrecht

- nachfolgend **Verpächter** genannt -

und

dem **Eigenjagdeigentümer** Stadt Sinsheim,  
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Jörg Albrecht,

- nachfolgend ebenfalls **Verpächter** genannt –

und

1. Frau/Herrn xxxxx in Sinsheim-xxxxxx

2. Frau/Herrn xxxxxx in Sinsheim-xxxxxx

vertreten durch Frau/Herrn xxxxxxxx

- *nachfolgend Pächter genannt* -

wird folgender Pachtvertrag geschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Der Verpächter verpachtet dem Pächter die gesamte Jagdnutzung auf den zum Jagdbogen xxxx gehörenden Grundstücken. Eine Gewähr für Größe und Ergiebigkeit der Jagd wird nicht geleistet.
- (2) Flächen, die nicht zum Jagdbogen xxxxx gehören, aber versehentlich mitverpachtet sind, gelten als nicht mitverpachtet. Flächen, die versehentlich bei der Verpachtung ausgeschlossen wurden, kommen zu dem Jagdbogen xxxx hinzu. Der Pachtpreis ermäßigt beziehungsweise erhöht sich dementsprechend.
- (3) Entfällt für die verpachtete Fläche die rechtliche Voraussetzung für einen selbständigen Jagdbogen, so erlischt dieser Vertrag.
- (4) Wird der Jagdbogen durch nachträgliche Abrundungen um mehr als ein Fünftel größer oder kleiner, kann der Pächter den Pachtvertrag, nach Maßgabe des § 584 BGB, mit halbjähriger Frist auf das Ende des Pachtjahres kündigen.

## **§ 2 Pachtgegenstand**

- (1) Der verpachtete Jagdbogen xxx wird wie folgt beschrieben:  
Gemarkung xxx, angrenzend an xxx mit den entsprechenden Abrundungen.  
Der dem Vertrag beiliegende Lageplan ist Bestandteil dieses Vertrages.
- (2) Die gesamt verpachtete Jagdfläche umfaßt  
ca.                   xx,x ha Waldfläche  
ca.                   xx,x ha Feldfläche  
ca.                   xx,x ha Befriedete Fläche  
zusammen ca.   xx,x ha.

In den zuvor genannten Flächen sind Eigenjagdflächenanteile von  
ca.                   xx,x ha Waldfläche  
ca.                   xx,x ha Feldfläche  
enthalten.

- (3) Ist die Grenze des Jagdbogens eine Straße, ein Waldweg oder ein Wirtschaftsweg, so gilt jeweils deren Mitte als Grenze. Etwas anderes gilt, wenn die Straßen-/Wegfläche ausdrücklich in den Jagdbogen einbezogen ist.

## **§ 3 Pachtzeit**

- (1) Die Pachtzeit beginnt am 01. April 2013 und endet am 31. März 2022.
- (2) Das Pachtjahr beginnt jeweils am 1. April und endet am 31. März eines jeden Kalenderjahres.

## § 4 Pachtpreis

- (1) Der Pachtpreis wird für die Feldfläche auf 3,60 €/ha (bisher 4,25 €) und für die Waldfläche auf **10,50 €/ha** (bisher 13,00 €) festgesetzt. Die befriedete Fläche bleibt pachtzinsfrei. Der jährliche Pachtpreis beträgt somit xxx €. In dem in Satz 1 genannten Pachtpreis ist die gesetzliche Umsatzsteuer für die Eigenjagdflächen nach § 2 Absatz 2 enthalten.

**Die Sinsheimer Jägerschaft wünscht als Pachtpreis für die Feldfläche 1,00 €/ha und für die Waldfläche den bisherigen Betrag von 13,00 €/ha.**

### Feldfläche:

Im Hinblick auf das – vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderats – neu eingefügte Rücktrittsrecht der Pächter (vgl. § 7 Abs. 3), sollte dem Wunsch der Jägerschaft auf Reduzierung der Pacht auf 1,00 €/ha nicht gefolgt werden. Die durchschnittliche Pacht in den Nachbarkommunen für Feldflächen liegt bei rd. 3,00 €/ha ohne Umsatzsteuer.

Die jagdliche Attraktivität der meisten Feldflächen ist in den letzten Jahren gesunken. Aus diesem Grund wurde bereits bei der letzten Jagdverpachtung der Pachtpreis von 4,25 €/ha nicht erhöht.

Darüber hinaus hat die Gefahr eines Wildschadens auf der Feldfläche (Schwarzwild) zugenommen. Hierfür soll allerdings das bereits genannte Rücktrittsrecht in den Vertrag aufgenommen werden, das monetär sehr schwer zu bewerten ist. Zusätzlich sollen die Pächter vertraglich verpflichtet werden, in jedem Jagdjahr mit der verpachteten Jagdfläche an übergreifenden Drückjagden auf Schwarzwild teilzunehmen (vgl. § 7 Abs. 4).

Unter Berücksichtigung der Gesamtkriterien zu diesem Punkt schlägt die Verwaltung für die Feldfläche einen neuen Pachtpreis von 3,60 €/ha vor. Darin enthalten ist auch die künftig mit zu erhebende Umsatzsteuer für die Eigenjagdanteile.

Mit dieser Reduzierung des Pachtpreises entstehen jährliche Nettominder-  
einnahmen von rd. 9.000 €.

### Waldfläche:

Der Pachtpreis für die Waldfläche wurde bei der letzten Jagdverpachtung von 9,57 €/ha auf 13,00 €/ha erhöht. Die durchschnittliche Pacht in den Nachbarkommunen für Waldflächen liegt bei rd. 10,90 €/ha.

Auch die jagdliche Attraktivität der Waldflächen ist in den letzten Jahren durch die immer stärker vorhandene Freizeitnutzung des Waldes und vor allem im Wald (Erholungsfunktion des Waldes) gesunken. Dieser bundesweite Trend kann auch für die Wälder der Stadt Sinsheim bestätigt werden. Die zeitlichen und finanziellen Herausforderungen der Jägerschaft, ihre jagdlichen Aufgaben trotz dieser Entwicklung zu erfüllen, sind eindeutig gestiegen. Im Rahmen der Bemühungen um einen hohen Wohn- und Freizeitwert unserer Stadt spielt der Erholungsfaktor des Waldes eine wichtige Rolle. Dadurch hat sich der Interessenskonflikt „Erholung“ und „jagdliche

**Aufgaben“ in den letzten Jahren zulasten der Jägerschaft zugespitzt.**

**Unter Würdigung aller Gesichtspunkte zu diesem Thema schlägt die Verwaltung deshalb für die Waldfläche einen künftigen Pachtpreis von 10,50 €/ha (bisher 13,00 €) vor. Darin enthalten ist auch die künftig mit zu erhebende Umsatzsteuer für die Eigenjagdanteile.**

**Mit dieser Reduzierung des Pachtpreises entstehen jährliche Nettominder-einnahmen von rd. 6.000 €.**

- (2) Sofern die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder künftig auch die Einnahmen aus der Verpachtung der gemeinschaftlichen Jagdflächen der Umsatzsteuer unterwerfen, hat der Pächter ab dem vom Finanzministerium jeweils bestimmten Termin zuzüglich zur jährlichen Jagdpacht nach Absatz 1 die Umsatzsteuer für die gemeinschaftlichen Jagdflächen zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn das für den Verpächter zuständige Finanzamt die Umsatzsteuer ihm gegenüber per Bescheid festsetzt. Insoweit kann auch eine rückwirkende Inrechnungstellung erfolgen.
- (3) Der Pachtpreis ist ohne besondere Anforderung jährlich im Voraus bis zum 3. Werktag eines jeden Pachtjahres vom Pächter kostenfrei an die Stadt Sinsheim, Konto-Nr. 210 010 79, BLZ 663 500 36 bei der Sparkasse Kraichgau zu entrichten.
- (4) Kommt der Pächter mit der Zahlung der Jagdpacht in Verzug, so ist diese Schuld während des Verzugs mit jährlich 3 % über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- (5) Sind mehrere Pächter an dem Jagdpachtvertrag beteiligt (Mitpächter) haften sie als Gesamtschuldner für den Pachtpreis nebst etwaigen Verzugszinsen und für alle sonstigen sich aus dem Pachtvertrag ergebenden Verpflichtungen, auch wenn deren Verletzung von Beauftragten und Dritten im Sinne des § 5 dieses Vertrages begangen worden ist.

## **§ 5**

### **Beteiligung Dritter an der Jagdausübung**

- (1) Der Pächter ist verpflichtet,  
Frau/Herrn xxx, Sinsheim-xxx  
Frau/Herrn xxx, Sinsheim-xxx  
jeweils einen unentgeltlichen Jagderlaubnisschein auszugeben.
- (2) Der Pächter hat dem Verpächter die Erteilung von weiteren unentgeltlichen Jagderlaubnisscheinen mitzuteilen; der Verpächter kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung, Einwendungen erheben. In diesem Fall ist der Pächter verpflichtet, den unentgeltlichen Jagderlaubnisschein zu widerrufen.
- (3) Der jeweilige unentgeltliche Jagderlaubnisschein bedarf der Schriftform. Er ist nur gültig, wenn er – auch bei regionaler Aufteilung der Jagd unter den Mitpächtern (Pirschbezirke) – von allen Mitpächtern unterschrieben ist. Gegenseitige Be-

vollmächtigung ist zulässig. Die Bevollmächtigung ist dem Verpächter mitzuteilen.

- (4) Die Regelungen in den Absätzen 1 - 3 gelten nicht für die Erlaubnis von Einzelabschüssen und für die Teilnehmer an Treib-, Drück- und sonstigen Gesellschaftsjagden.

## **§ 6 Hunde im Jagdbogen**

Der Verpächter ist verpflichtet, mit allen seinen gesetzlich zu Gebote stehenden Mitteln zu verhindern, dass Hundebesitzer ihre Hunde im Jagdbogen außerhalb ihres Einwirkungsbereichs frei laufen lassen.

## **§ 7 Wildschaden**

Der Pächter hat für den innerhalb seines Jagdbogens entstehenden Wildschaden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vollen Ersatz zu leisten. Etwa vom Verpächter geleisteter Schadenersatz ist insoweit zurückzuerstatten. Dies gilt auch für etwaige Kosten des Verfahrens in Wildschadenssachen sowie für Kosten des gerichtlichen Nachverfahrens.

**Die Sinsheimer Jägerschaft möchte diesen § 7 und damit die Wildschadensthematik wie folgt vollständig neu regeln:**

- (1) Die Pächter haben für den innerhalb ihres Jagdbogens entstehenden Wildschaden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen nach § 29 BJagdG vollen Ersatz zu leisten. Etwa vom Verpächter einvernehmlich geleisteter Schadenersatz ist insoweit zurück zu erstatten. Für etwaige Kosten des Vorverfahrens in Wildschadenssachen sowie für Kosten des gerichtlichen Nachverfahrens ist entsprechend den §§ 19, 20 LJagdG DVO zu verfahren bzw. zu erstatten.**
- (2) Eine Wildschadenersatzverpflichtung des Pächters besteht nur bei Einhaltung des Vorverfahrens beziehungsweise Regelung durch gütliche Vereinbarung gemäß § 32 LJagdG, es sei denn, dass der Schaden an einem stadteigenen Grundstück entstanden ist, das innerhalb des Jagdbogens liegt.**
- (3) Der Jagdpachtvertrag kann innerhalb der Vertragsdauer unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist zum Schluss eines jeden Pachtjahres durch den Pächter gekündigt werden, wenn Wildschäden einen Umfang annehmen, der 25 % des entstehenden Jagd-Pachtpreises aus den Kosten für Wald und Feld übersteigt.**
- (4) Der Pächter verpflichtet sich, in jedem Jagdjahr mit der verpachteten Jagdfläche an revierübergreifenden Drückjagden auf Schwarzwild teilzunehmen.**

Den zuvor dargestellten Änderungswünschen der Jägerschaft in Absatz 1 und 2 kann nicht gefolgt werden, mit Ausnahme eines Hinweises auf das BJagdG und das LJagdG. Die dort genannten Regelungen sind durch die Formulierung im Verwaltungsvorschlag (bisher als § 7 bezeichnet) abgedeckt.

Das in Absatz 3 von der Jägerschaft vorgeschlagene Rücktrittsrecht ist neu. Hintergrund dieser Regelung ist ein eventuell unkalkulierbares finanzielles Risiko der Pächter im Rahmen ihrer Wildschadensersatzverpflichtung. Durch die ständig zunehmende Umwandlung der Landwirtschaft hin zu „Monokulturen“ unter anderem zu Zwecken der Bioenergieversorgung steigt die Gefahr der großflächigen und finanziell erheblichen Schäden insbesondere durch Schwarzwild. Die Jägerschaft hat deshalb den Vorschlag dieses Rücktrittsrechts zur Vermeidung der Übernahme finanzieller Großschäden gemacht. Im Ergebnis soll damit die finanzielle Existenz des einzelnen Pächters nicht gefährdet werden.

Unter Abwägung aller Gesichtspunkte kann die Verwaltung dem Gemeinderat ein – in verschiedenen Punkten modifiziertes Rücktrittsrecht – empfehlen:

Eine Existenzgefährdung besteht sicherlich nicht schon dann, wenn der jährliche Wildschaden 25% des Jahres-Pachtpreises übersteigt (bei der teuersten Einzelpacht wären diese 25% rd. 1.200 €/Jahr), zumal in der Regel bei den Jagdbögen eine Pächtergemeinschaft besteht, die sich den Schaden teilt. Der Verwaltungsvorschlag eines modifizierten Rücktrittsrechts ist unten in § 7 Abs. 2 dargestellt.

Absatz 4 des Vorschlags der Jägerschaft kann aus Sicht der Verwaltung umgesetzt werden.

Insgesamt könnte daher der gesamte § 7 folgendermaßen neu gefasst werden:

## § 7 Wildschaden

- (1) Der Pächter hat für den innerhalb seines Jagdbogens entstehenden Wildschaden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen nach BJagdG und LJagdG vollen Ersatz zu leisten. Etwa vom Verpächter geleisteter Schadenersatz ist insoweit zurückzuerstatten. Dies gilt auch für etwaige Kosten des Verfahrens in Wildschadenssachen sowie für Kosten des gerichtlichen Nachverfahrens.
- (2) Der Jagdpachtvertrag kann innerhalb der Vertragsdauer unter Einhaltung einer viermonatigen Frist zum Schluss eines jeden Pachtjahres durch den Pächter gekündigt werden, wenn Wildschäden in zwei von drei aufeinanderfolgenden Pachtjahren jeweils einen Umfang annehmen, der 100 % des

Jahreswerts der Jagd (Pachtpreis für die Feld- und Waldfläche) übersteigt. Die Kündigung kann zum Ende des Pachtjahres erfolgen, in dem der Tatbestand aus Satz 1 erfüllt ist. Die im Zeitraum 01.04.2013 - 31.03.2014 entstehenden Wildschäden bleiben bei der Berechnung der Kündigungsmöglichkeit nach diesem Absatz außer Betracht. Der Pächter hat die Schadenshöhe bei Ausübung des Kündigungsrechts mit geeigneten Unterlagen (z.B. Rechnungsbelege, Überweisungsquittungen) nachzuweisen.

- (3) Der Pächter verpflichtet sich, in jedem Jagdjahr mit der verpachteten Jagdfläche an übergreifenden Drückjagden auf Schwarzwild teilzunehmen.

**Im Anschluss an § 7 wünscht die Sinsheimer Jägerschaft die Aufnahme der nachfolgenden neuen Regelung:**

### **§ 8 Wildfolgevereinbarung**

**Der Pächter verpflichtet sich aus Gründen des Tierschutzes, den § 17 LJagdG zwecks Regelung der Wildfolge auszuüben.**

Diesem Wunsch der Jägerschaft kann gefolgt werden.

### **§ 9 Wildschadensverhütung**

- (1) Der Kostenanteil für Wildschadensverhütungsmaßnahmen im Wald wird auf 5,50 €/ha Waldfläche (bisher: 3,00 €) festgesetzt. Der jährliche Kostenanteil beträgt somit xxx €. In dem in Satz 1 festgesetzten Kostenanteil für Wildschadensverhütungsmaßnahmen ist die gesetzliche Umsatzsteuer für die Eigenjagdflächen nach § 2 Absatz 2 enthalten. Sofern die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder künftig auch die Einnahmen aus der Verpachtung der gemeinschaftlichen Jagdflächen (Waldflächen) der Umsatzsteuer unterwerfen, hat der Pächter ab dem vom Finanzministerium jeweils bestimmten Termin zuzüglich zum jährlichen Kostenanteil für Wildschadensverhütungsmaßnahmen nach Satz 1 die Umsatzsteuer für die gemeinschaftlichen Jagdflächen (Waldflächen) zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn das für den Verpächter zuständige Finanzamt die Umsatzsteuer ihm gegenüber per Bescheid festsetzt. Insoweit kann auch eine rückwirkende Inrechnungstellung erfolgen.
- (2) **Über den Kostenanteil bei außerordentlichen Schadensereignissen wird im Bedarfsfall eine gesonderte Vereinbarung getroffen.** (bisher: Der Kostenanteil kann bei außerordentlichen Schadensereignissen erhöht werden.)
- (3) Der Kostenanteil ist zusammen mit dem Pachtpreis fällig (§ 4 Abs. 2).
- (4) Die Maßnahmen zur Verhütung von Wildschäden werden durch den jeweiligen Revierleiter angeordnet.

Die Sinsheimer Jägerschaft wünscht die Beibehaltung der Kostenpauschale von 3,00 €/ha Waldfläche. Darüber hinaus soll Absatz 2 vollständig entfallen. Absatz 3 wird zugestimmt. Absatz 4 soll aus Sicht der Jägerschaft folgendermaßen formuliert werden:

- (4) Anordnungen der Forstverwaltung zwecks Wildschadensverhütungsmaßnahmen im Wald sind im Vorfeld mit dem Pächter abzustimmen. Sollten hier Kosten entstehen, sind diese mit der Wildschadensverhütungspauschale nach Absatz 1 abgegolten.

#### Absatz 1

##### Höhe der Wildschadensverhütungspauschale

Sowohl Jägerschaft als auch Verwaltung sind der Auffassung, vom bisher bewährten System der Erhebung eines pauschalen Betrags je Hektar Waldfläche nicht abzuweichen. Eine „Echtkostenabrechnung“ ist schon aus wirtschaftlichen Gründen abzulehnen und darüber hinaus extrem Verwaltungsaufwändig.

Die Pauschale orientiert sich an den tatsächlich entstandenen Aufwendungen zur Wildschadensverhütung. Bei der letzten Jagdverpachtung im Jahre 2002 wurde deshalb die Pauschale von 4,09 €/ha auf 3,00 €/ha reduziert.

Das Kreisforstamt hat die Stadt mit Schreiben vom 16.04.2012 darüber informiert, dass die tatsächlichen Aufwendungen im letzten Pachtzeitraum (2002 – 2011) bei rd. 10,20 €/ha lagen und damit gegenüber der früheren Periode deutlich gestiegen sind. Auch unter Berücksichtigung eines allgemeinen Preisabschlags (öffentliches Interesse) war die tatsächlich erhobene Pauschale mit 3,00 €/ha zu gering.

Für die Zukunft prognostiziert das Kreisforstamt einen Finanzbedarf zur Durchführung von Forstschutzmaßnahmen von 9,00 €/ha Waldfläche. Unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an Forstschutzmaßnahmen sollte daher aus Sicht der Verwaltung eine neue Pauschale von 5,50 €/ha erhoben werden.

#### Absatz 2

sollte aus Sicht der Verwaltung und nach Rücksprache mit dem Kreisforstamt in der oben dargestellten abgeänderten Form erhalten bleiben.

#### Absatz 3

bleibt unverändert.

#### Absatz 4

Den zuvor dargestellten Änderungswünschen der Jägerschaft zu Absatz 4 kann nicht gefolgt werden. Absatz 4 in der oben dargestellten modifizierten Form soll beibehalten werden.

## **Kündigung des Vertrags**

- (1) Der Verpächter kann den Pachtvertrag vor Ablauf der Pachtzeit fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn
  - a) der Pächter wegen Vergehen nach §§ 292- 294 StGB rechtskräftig verurteilt ist.
  - b) der Pächter oder Dritte nach § 5 dieses Vertrags oder beauftragte Personen
    - wiederholt oder gröblich gesetzlichen Vorschriften über die Ausübung der Jagd zuwiderhandeln
    - trotz einmaliger Mahnung des Verpächters wiederholt gegen Bestimmungen dieses Vertrags verstoßen.
  - c) der Pächter mit der Bezahlung des Pachtpreises oder des Kostenanteils für Wildschadensverhütungsmaßnahmen im Wald länger als 3 Monate im Verzug ist.
  
- (2) Der Verpächter kann den Pachtvertrag gegenüber dem Pächter mit viermonatiger Frist auf des Ende des Pachtjahres kündigen, wenn
  - a) der Pächter mit der Erfüllung einer rechtskräftig festgestellten Verpflichtung zum Ersatz des Wildschadens auf einem zum Jagdbogen gehörigen Grundstück länger als 3 Monate im Verzug ist oder
  - b) der Pächter den Abschussplan / die Vereinbarung zum Rehwildabschuss ohne behördliche Anordnung (RobA) oder Anordnungen über die Verminderung des nicht bewirtschafteten Wildbestandes wiederholt nicht erfüllt.
  
- (3) Im Falle der Kündigung hat der Pächter die Kosten einer erneuten Verpachtung zu tragen. Der Pächter ist außerdem verpflichtet, den Pachtpreis samt etwaiger Verzugszinsen, den Kostenanteil für Wildschadensverhütungsmaßnahmen im Wald und rechtskräftig festgestellter Wildschadensersatzes, nach Maßgabe des § 13 Satz 3 BJagdG, weiterzubezahlen.

### **§ 11**

#### **Tod des Pächters**

Beim Tode eines Pächters erlischt der Jagdpachtvertrag; § 13 LJagdG findet keine Anwendung.

### **§ 12**

#### **Mehrheit von Pächtern**

Sind mehrere Pächter an dem Jagdpachtvertrag beteiligt (Mitpächter) und wird der Pachtvertrag aufgrund gesetzlicher oder vorstehender Bestimmungen im Verhältnis zu einem Pächter gekündigt oder erlischt dieser, gilt § 13a BJagdG.

### **§ 13**

#### **Sonstige Regelungen**

- (1) Im Rahmen seiner Möglichkeiten stellt der Verpächter dem Pächter in Abstimmung mit dem Waldeigentümer geeignete Flächen für Hegemaßnahmen zur Verfügung. Der Pächter verpflichtet sich, diese Flächen auf seine Kosten und unter Beachtung der Pflegevorschriften für Hegemaßnahmen zu bewirtschaften. Die jeweils geltenden Fütterungsrichtlinien des Landes sind zu beachten.
- (2) Der Pächter hat die Anlage von Fütterungen und Kurrungen dort zu unterlassen, wo eine Konzentration schadensverursachender Wildarten in der Nähe verbissempfindlicher Flächen die Folge sein könnte.
- (3) Für die Nutzung von im Jagdbezirk liegenden Bauwerken (Jagdhütte, Futter-schuppen u. ä.) wird eine besondere Vereinbarung getroffen.
- (4) Jagdeinrichtungen dürfen nicht mit Nägeln an Bäumen befestigt werden. Die Neuanlage von festen Jagdeinrichtungen ist in Anwendung von § 16 LJagdG im Bereich von Erschließungslinien (z.B. Rückegassen, Maschinenwege) mit dem Revierleiter abzustimmen. Unbrauchbare Jagdeinrichtungen (z.B. Kanzeln, Leitern, Fütterungen) hat der Pächter ordnungsgemäß zu entsorgen. Kommt er dieser Verpflichtung trotz Aufforderung innerhalb von vier Wochen nicht nach, kann der Verpächter die Entsorgung auf Kosten des Pächters durchführen.
- (5) Die jeweils geltenden Rehwildrichtlinien des Landes sind zu beachten.

#### **§ 14 Schriftform**

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Dasselbe gilt für Erklärungen, Zustimmungen, Genehmigungen und ähnlichem, die innerhalb des Pachtverhältnisses abgegeben oder erteilt werden.
- (2) Im Übrigen richtet sich der Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften.

#### **§ 15 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieses Jagdpachtvertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften. Die Vertragspartner bemühen sich darüber hinaus, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen.

Sinsheim,

Für den Verpächter:

Die Pächter:

.....  
Jörg Albrecht  
Oberbürgermeister

.....  
XXX

.....  
XXX

Vorstehender Vertrag ist gemäß § 12 Satz 1 BfG angezeigt worden.

Beanstandungen werden nicht erhoben.

Heidelberg, den

Kreisjagdamt  
Rhein-Neckar-Kreis